



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Richtlinien zur Durchführung der Allgemeinen Anweisung zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen - Leopold von Ranke-Programm

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 22 / 1992
1. Jahrgang / 14. Dezember 1992

Richtlinien

zur Durchführung der Allgemeinen Anweisung zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen -Leopold von Ranke-Programm-

Vom 30. September 1986 in der Fassung vom 7. Juli 1992
WissForsch I F
Tel.: 30 32 - 5 77 oder 30 32 - 0, intern 9 87 - 5 77

A. Abwicklung des Programms

1. Die Abwicklung des Programms wird in folgendem Umfang der Studienstiftung des deutschen Volkes übertragen:

- a) Auswahl der Stipendiaten,
- b) Auswahl und Beauftragung der Vertrauensdozenten und Mentoren im Benehmen mit den Hochschulen,
- c) Berechnung und Zahlung der finanziellen Leistungen an Stipendiaten, Vertrauensdozenten und Mentoren,
- d) Angebot von fächerübergreifenden Veranstaltungen,
- e) Einbeziehung der Stipendiaten in das wissenschaftliche Programm der Studienstiftung des deutschen Volkes,
- f) Entscheidung über die endgültige Aufnahme nach Nummer 8 Satz 3 sowie über die Verlängerung der Förderung nach Nummer 8 Satz 5 der Allgemeinen Anweisung,
- g) Entscheidung über die Beendigung der Förderung nach Nummer 9 der Allgemeinen Anweisung,
- h) persönliche Beratung durch Mitarbeiter der Studienstiftung des deutschen Volkes

2. Die Studienstiftung des deutschen Volkes unterrichtet das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin über die Abwicklung des Programms.

B. Förderung bedürftiger Stipendiaten durch Unterhaltszuschüsse

3. Die Förderung bedürftiger Stipendiaten nach Nummer 5 Buchstabe e der Allgemeinen Anweisung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Die Höhe der Stipendien richtet sich nach den vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erlassenen Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln an die Begabtenförderungswerke in ihrer jeweiligen Fassung. Die Studienstiftung des deutschen Volkes ist berechtigt, ein vereinfachtes Berechnungsverfahren anzuwenden, das verhindern soll,

- a) daß Stipendiaten gegenüber Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schlechter gestellt werden,
- b) daß die tatsächliche wirtschaftliche Lage einer Familie nicht berücksichtigt wird oder
- c) daß der Bedarfslage eines Stipendiaten nicht angemessen entsprochen werden kann.

Die Ausnahmen sind jeweils schriftlich zu begründen.

5. Die Verlängerung der Förderung im Ausnahmefall gemäß Nummer 8 Satz 5 der Allgemeinen Anweisung bedarf der Begutachtung des Mentors.

6. Eine weitere Förderung bei einem Wechsel der Fachrichtung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

7. Die Anträge auf Zahlung von Unterhaltszuschüssen sind unmittelbar an die Studienstiftung des deutschen Volkes zu richten. Die Studienstiftung des deutschen Volkes überläßt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin eine Durchschrift der Förderungsbescheide.

C. Sonstige Leistungen

8. Jeder Stipendiat erhält ein monatliches Büchergeld in Höhe von 150 DM zur freien Verfügung.

9. Die Studienstiftung des deutschen Volkes erhält für jeden Stipendiaten einen jährlichen Pauschalzuschuß in Höhe von 1000 DM für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wie Sprachkurse, Sommerakademien, Exkursionen und für jeden beteiligten Vertrauensdozenten 500 DM.

10. Die Vertrauensdozenten erhalten für die Betreuung der Stipendiaten 25 DM je Stipendiat und Semester.

11. Die Mentoren erhalten für ihre Aufwendungen jährlich einen Betrag von 100 DM pro Stipendiat.

12. Stipendiaten können im Falle besonderer Bedürftigkeit eine einmalige Sonderbeihilfe im Rahmen der für Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt B zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

D. Kostenerstattung an die Studienstiftung des deutschen Volkes

13. (1) Der Studienstiftung des deutschen Volkes werden

a) die Leistungen an die Stipendiaten, die Vertrauensdozenten und Mentoren,

b) der Verwaltungsaufwand incl. für Auswahl und Betreuung in Höhe von 11 v. H. der Leistungen an die Stipendiaten, Vertrauensdozenten und Mentoren erstattet.

(2) Der Studienstiftung des deutschen Volkes obliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung für die durch das Programm entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

E. Entscheidung über die endgültige Aufnahme

14. Der Studienstiftung des deutschen Volkes obliegt im Zusammenwirken mit den Vertrauensdozenten und Mentoren die Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Stipendiaten nach Nummer 8 Satz 3 der Allgemeinen Anweisung.

F. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

15. Diese Richtlinien treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.